

99059001110003

# Eheschließung bei geschiedenen oder verwitweten Verlobten anmelden

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/186-99059001110003/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001110003
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung bei geschiedenen oder verwitweten Verlobten anmelden
Leistungsbezeichnung II	Eheschließung bei geschiedenen oder verwitweten Verlobten anmelden
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 11 Personenstandsgesetz (PStG) (Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt)</li> <li>• § 12 Personenstandsgesetz (PStG) (Anmeldung der Eheschließung)</li> <li>• § 13 Personenstandsgesetz (PStG) (Prüfung der Ehevoraussetzungen)</li> <li>• § 28 Personenstandsverordnung (PStV) (Anmeldung)</li> <li>• § 29 Personenstandsverordnung (PStV) (Eheschließung)</li> <li>• § 1306 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft)</li> <li>• § 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) (Erhebung von Gebühren und Auslagen) in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)</li> </ul>
Teaser	Wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin heiraten möchten, müssen Sie die beabsichtigte Eheschließung anmelden.
Volltext	<p>Wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin heiraten möchten, müssen Sie die beabsichtigte Eheschließung anmelden.</p> <p>Waren Sie oder Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin schon einmal verheiratet, müssen Sie einige Besonderheiten beachten.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gültiger Personalausweis oder Reisepass</li> <li>• Geburtsurkunde oder bei Beurkundung der Geburt im Inland einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch mit Hinweisteil</li> <li>• erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde Sie darf nicht älter als vier Wochen sein. Verwechseln Sie sie nicht mit aufenthaltsrechtlichen Erlaubnissen für ausländische Staatsangehörige. In manchen</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Gemeinden kann das Standesamt die erweiterte Meldebescheinigung für Sie ausdrucken. Eine einfache Meldebescheinigung genügt nicht.

- bei einer Vorehe Eheurkunde der letzten Ehe mit Vermerk über deren Auflösung oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister beziehungsweise eine Sterbeurkunde. Einen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister der Vorehe erhalten Sie beim Standesamt, bei dem Sie geheiratet haben.
- bei einer vorherigen Begründung einer Lebenspartnerschaft Nachweis über Begründung und Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft beziehungsweise eine Sterbeurkunde

Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen wie zum Beispiel die Einbürgerungsurkunde verlangen.

Hinweis: Wurde Ihre vorige Ehe im Ausland geschlossen, bringen Sie geeignete Nachweise über die Auflösung aller vorangegangenen Ehen mit. Bei einer Scheidung im Ausland müssen Sie das rechtskräftige Scheidungsurteil (mit Tatbestand und Entscheidungsgründen) mit einer vollständigen Übersetzung vorlegen. Die Übersetzungen fertigen in Deutschland öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer oder Übersetzerinnen an. In solchen Fällen sollten Sie sich beim Standesamt vorab über erforderliche Anerkennungsverfahren erkundigen.

## Voraussetzungen

- Die Eheschließenden müssen volljährig sein, müssen unverheiratet sein beziehungsweise dürfen sich nicht bereits in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden und dürfen nicht in gerader Linie (zum Beispiel Eltern und Kinder) verwandt beziehungsweise Geschwister oder Halbgeschwister sein.
- Die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft muss beendet sein (zum Beispiel durch Scheidung oder Tod).

## Kosten

- Prüfung der Ehefähigkeit (ohne ausländisches Recht): EUR 65,00
- Durchführung und Beurkundung der Eheschließung: EUR 45,00
- standesamtliche Trauung außerhalb der üblichen

Modul	Sachverhalt
	<p>Dienstzeiten: EUR 110,00</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• standesamtliche Trauung vor einem anderen Standesamt in Baden-Württemberg als dem Standesamt, bei dem Sie die Eheschließung angemeldet haben: EUR 45,00</li> </ul> <p>Hinweis: Weitere Kosten beim Standesamt oder bei Justizbehörden sind möglich (zum Beispiel für die Nachprüfung der Ehefähigkeit oder für die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils bei der Landesjustizverwaltung).</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie melden sich mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin beim Standesamt Ihres Wohnortes persönlich an.</p> <p>Ist Ihr Partner oder Ihre Partnerin verhindert, müssen Sie eine schriftliche Vollmacht (Beitrittserklärung) vorlegen. Darin bestätigt die jeweils andere Person, dass sie mit der Anmeldung der Eheschließung einverstanden ist.</p> <p>Sind Sie als Paar aus wichtigen Gründen verhindert, können sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Eheschließung schriftlich anmelden oder</li> <li>• Dritte schriftlich dazu bevollmächtigen.</li> </ul> <p>Die schriftliche Anmeldung beziehungsweise die Vollmacht muss von beiden Eheschließenden unterschrieben sein.</p> <p>Stellt das Standesamt kein Ehehindernis fest, teilt es Ihnen dies mit. Diese Mitteilung, dass Sie alle Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllen, gilt für sechs Monate. Danach müssen Sie die Eheschließung erneut anmelden.</p>
Bearbeitungsdauer	hängt vom Einzelfall ab
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	